

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Aussenere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig.

2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)

braun zulässig, den bestehenden Häusern angepasst.
Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm sind zulässig. Dacheinschnitte und Solarzellen sind zulässig.

3. Gebäudehöhen (§ 73 (1) 7 LBO)

Die Höhe der Gebäudeaussenwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachaussenhaut) darf im Mittel bei zweigeschossiger 6,20 m, bei dreigeschossiger Bauweise 9,00 m nicht überschreiten.

4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO
§ 9 (1) 13 BBauG)

Freileitungen sind unzulässig, Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,30 m zulässig. Nördlich der Zeppelinstrasse sind ausnahmsweise Zaunanlagen bis 90 cm Höhe zulässig. Südlich der Zeppelinstrasse sind keine Einfriedigungen zulässig. Die Grünfläche bildet eine Einheit.

7. Begrünung und Bepflanzung
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstückflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Bodenständige Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

C. HINWEISE

1. Die FFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten von der Baurechtsbehörde festgesetzt.
2. Von den Grundstückflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE BISHER GELTENDEN BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

Ämtliche Beglaubigung

Der Auszug wurde **violet** ergänzt. Er stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

2. Jan. 1986

Göppingen, den

Staatl. Vermessungsamt

Bauer
.....

